



Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Informationen für gewerbliche Verwender

VO(EU) 2019/1148 und Ausgangsstoffgesetz

Was wird geregelt?

Die Verordnung 2019/1148 der Europäischen Union und deren Umsetzung in deutsches Recht durch das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) stellen wichtige Bausteine dar, um insbesondere die Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe einzudämmen.

Die betroffenen Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bezeichnet werden, sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2019/1148 abschließend aufgelistet. Für diese und Produkte in denen sie enthalten sind, gelten spezielle Bestimmungen im Handel, im Umgang und in der Lagerung.

Was ist der Unterschied zwischen beschränkten und meldepflichtigen (regulierten) Ausgangsstoffen?

Insgesamt wurden 18 Chemikalien als Ausgangsstoffe definiert. Diese werden in meldepflichtige (sogenannte „regulierte“) und beschränkte Ausgangsstoffe unterteilt. Für neun Ausgangsstoffe wurden Konzentrationsschwellen festgelegt. Überschreitet der Ausgangsstoff diese, ist er ein beschränkter Ausgangsstoff. Unterhalb dieser Konzentrationsschwelle ist er ein meldepflichtiger Ausgangsstoff. Die neun Stoffe ohne festgelegte Konzentrationsschwelle sind meldepflichtige Ausgangsstoffe.

Die rechtlichen Vorgaben der VO(EU)2019/1148 sind für beschränkte Ausgangsstoffe deutlich strenger als für meldepflichtige Ausgangsstoffe. Besonders wichtig ist, dass beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden dürfen. Diese Einschränkung gilt auch für Unternehmensmitarbeiter, die Ausgangsstoffe für private Zwecke nutzen wollen.

Dagegen ist der Besitz und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (gewerbliche Verwendung) zulässig.

Um welche Stoffe handelt es sich?

Beschränkte Ausgangsstoffe sind

- Ammoniumnitrat (mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 %)
- Kaliumchlorat (> 40 %)
- Kalumperchlorat (> 40 %)
- Natriumchlorat (> 40 %)
- Natriumperchlorat (> 40 %)
- Nitromethan (> 16 %)
- Salpetersäure (> 3 %)
- Schwefelsäure (> 15%)
- Wasserstoffperoxid (> 12 %)

Meldepflichtige Ausgangsstoffe sind

- alle beschränkten Ausgangsstoffe bis zur genannten Konzentrationsschwelle
- Aceton
- Aluminium (Pulver)
- Calciumammoniumnitrat
- Calciumnitrat
- Hexamin
- Kaliumnitrat
- Magnesium (Pulver)
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat
- Natriumnitrat

Bin ich gewerblicher Verwender von beschränkten Ausgangsstoffen?

Gewerbliche Verwender ist nach Artikel 3 Nr.9 VO(EU) 2019/1148 jede Person, welche für die Ausübung ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe benötigt.

Es gibt viele verschiedene Anwendungsbereiche von beschränkten Ausgangsstoffen und Produkten, die solche enthalten. Hierzu zählen zum Beispiel: Reinigung, Desinfektion, Herstellung verschiedener Produkte, Labortätigkeiten, Friseursalons oder Arztpraxen.

Habe ich einen beschränkten Ausgangsstoff?

- Erklärung des Kunden:** Beschränkte Ausgangsstoffe werden ausschließlich nach Ausfüllen einer Erklärung des Kunden veräußert. Abgefragt werden u. a. Firmendaten sowie die beabsichtigte Verwendung eines Ausgangsstoffes (Artikel 8 VO(EU)2019/1148). Musste ich eine Kundenerklärung ausfüllen und unterschreiben?
- Sicherheitsdatenblatt:** Das Sicherheitsdatenblatt gibt in Abschnitt 3 (s. Abb. 1) Auskunft darüber, welche Stoffe ein Gemisch enthält. Dies kann mit Anhang I und II der EU-Verordnung verglichen werden. Habe ich ein Sicherheitsdatenblatt erhalten?
- Unterrichtung der Lieferkette:** Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, andere Wirtschaftsteilnehmer, denen Sie Ausgangsstoffe bereitstellen, darüber zu informieren, dass es sich um einen Ausgangsstoff handelt (Artikel 7 VO(EU)2019/1148). Wurde ich darüber informiert? Ist unter Abschnitt 15 (s. Abb. 2) des Sicherheitsdatenblatts das AusgStG und/oder die VO(EU)2019/1148 erwähnt?

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]		
7664-93-9	Schwefelsäure 96 %	95 - < 100 %
	231-639-5	016-020-00-8
		Skin Corr. 1A; H314

Abb. 1: Beispiel Abschnitt 3, Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 75

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148):

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Abb. 2: Beispiel Abschnitt 15, Sicherheitsdatenblatt

■ Was muss ich beachten, wenn ich gewerblicher Verwender bin?

Gemäß Artikel 9 (5) VO(EU)2019/1148 müssen gewerbliche Verwender das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen beschränkter und meldepflichtiger Ausgangsstoffe innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Kontaktstelle melden. Die zuständige Kontaktstelle in Hessen ist das Hessische Landeskriminalamt (Kontaktdaten s. Rückseite).

Um dieser Meldeverpflichtung nachzukommen, benötigt der gewerbliche Verwender

- **Verfahren zum Aufdecken von Abhandenkommen und Diebstahl**
- **Interne Meldewege**
- **Schulung von Mitarbeitern, die in diesen Prozess eingebunden sind**

■ Wie setze ich das um?

- **Verfahren zum Aufdecken von Abhandenkommen und Diebstahl**

Bestellprozess betrachten: Wer bestellt? Wo wird die Bestellung erfasst? Sind die durchschnittlichen Verbrauchsmengen bekannt? Fällt ein plötzlicher Mehrbedarf auf?

Lagerung im Unternehmen betrachten: Sind die Produkte vor unbefugtem Zugriff geschützt gelagert? Wer hat Zugriff auf die Produkte (Vier-Augen-Prinzip)? Findet eine regelmäßige Kontrolle der Bestände statt?

- **Interne Meldewege**

Wer meldet Abhandenkommen und Diebstahl an wen? Wer übernimmt die Meldung an die Kontaktstelle? Kann ich die vorgegebene max. Zeitspanne von 24 Stunden einhalten (Vertretungsregelung)?

- **Schulung von Mitarbeitern**

Wer hat mit dem Prozess zu tun? Haben diese Mitarbeiter eine Unterweisung erhalten (z. B. in Kombination mit der jährlichen Unterweisung im Bereich Arbeitsschutz, Gefahrstoffe o. ä.)? Kennen die Mitarbeiter die internen Meldewege?

Weitere Hinweise zu Umsetzungsmöglichkeiten sind in den Leitlinien für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu finden.

■ Wohin muss ich melden?

In Hessen ist das Hessische Landeskriminalamt die landesweite Kontaktstelle für die Entgegennahme von Meldungen bei Abhandenkommen und Diebstahl.

Unter der E-Mail-Adresse

monitoring-ausgangsstoffgesetz.hlka@polizei.hessen.de

oder der Telefonnummer **0611/83-8486** kann dies Tag und Nacht erfolgen.

■ Wie erreiche ich die Inspektionsbehörde?

Das Regierungspräsidium Gießen ist die hessenweit zuständige Inspektionsbehörde.

Als solche hat die Behörde umfassende Befugnisse zur Überwachung von Transaktionen und des Besitzes von Ausgangsstoffen. Von gewerblichen Verwendern kann sie Auskünfte einholen, Inspektionen durchführen und Dokumente einsehen. Sie können die Inspektionsbehörde kontaktieren, wenn Sie weitergehende Fragen zu Ihren Pflichten als gewerblicher Verwender haben.

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 25.2

Liebigstraße 14-16

35390 Gießen

E-Mail: ausgangsstoffgesetz-hessen@rpgi.hessen.de

Telefon: 0641/303-3237

Telefax: 0611/32 76 444 25



www.rp-giessen.de/karriere

#rpgiessen



Arbeitgeber
100 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN